

§ 14c ArbPISchG

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Titel: Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes
bei Einberufung zum Wehrdienst
(Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ArbPISchG

Gliederungs-Nr.: 53-2

Normtyp: Gesetz

§ 14c ArbPISchG – Verfahren

(1) ¹Ist seit der Beendigung des Wehrdienstes ein Jahr verstrichen, können Beiträge nicht mehr nach § 14a Absatz 2 Satz 2 angemeldet und können Anträge nach § 14b Absatz 1 und 2 nicht mehr gestellt werden.

²Über die Erstattungsanträge entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

³Leistungen nach den §§ 14a und 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt.

(2) ¹Der Wehrpflichtige hat die Unterlagen zur Begründung des Erstattungsantrags drei Jahre aufzubewahren.

²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Entscheidung über den Erstattungsantrag.